

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Kindergeld und Kinderbonus für im Ausland lebende Kinder indexieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der Regelungen im europäischen Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind. Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können. Für Deutschland entsteht dadurch eine zunehmende finanzielle Belastung. Im Dezember 2010 wurde lediglich an 61.615 ausländische Kinder, die nicht in Deutschland leben, Kindergeld gezahlt. Im Mai 2020 wurde Kindergeld für insgesamt 324.430 Kinder mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands gezahlt. Davon waren 286.687 Kinder von Berechtigten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit zuzuordnen (vgl. Statistik der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zum Kindergeld nach EstG und BKGG mit Stand Mai 2020, abrufbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>). Seit 2010 haben sich die jährlichen Überweisungen für Kinder mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Berechtigten auf ausländische Konten auf fast 372 Mio. Euro (vgl. Statistik der Familienkasse zum Kindergeld nach EstG und BKGG mit Stand Dezember 2019) nahezu verzehnfacht. Um die Anreize zur Einwanderung in unser Sozialsystem zu bekämpfen und die Ungleichgewichte zu beseitigen, die sich aus unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den EU-Mitgliedstaaten ergeben, ist es erforderlich, die Höhe des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes zu koppeln.

Durch Änderung des § 66 des Einkommensteuergesetzes (vgl. BT-Drs. 19/20058, Artikel 1, Nummer 9) sollen für die Monate September und Oktober 2020 jeweils 150 Euro für jedes Kind ausgezahlt werden, für das im Jahr 2020 für mindestens einen Monat eine Anspruchsberechtigung besteht. Dies führt nach Berechnung der Bundesregierung dazu, dass von den circa 5,48 Mrd. Euro Kinderbonus rund 90 Mio. Euro an berechnete Unionsbürger ausgezahlt werden würden, deren Kinder sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen europarechtskonformen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anpasst. Maßstab für die Staffelung der Kindergeldbeträge ist die Notwendigkeit und Angemessenheit nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Die maßgeblichen Beträge sind anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln, die im Einkommensteuerrecht bereits verschiedentlich zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angewendet wird;
 2. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in der Kindergeldstatistik der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Kindergeldzahlungen differenziert nach Wohnsitzstaat der Kinder ausgewiesen werden können.

Berlin, den 24. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Beim Kindergeld handelt es sich um eine Steuervergütung im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs, die vorrangig – alternativ zum Kinderfreibetrag – die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Kinderexistenzminimums bei der Besteuerung der Eltern zum Ziel hat. Kindergeld unterliegt als Familienleistung gleichwohl den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die insbesondere die Gleichbehandlung von Personen sicherstellen soll, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

Nach dieser Regelung besteht ein Anspruch auf Familienleistungen auch für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Familienangehörige. Hierbei ist das Kindergeld nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates zu gewähren, in dem die Eltern bzw. ein Elternteil erwerbstätig sind/ist bzw. ihren Wohnsitz haben/hat. In Deutschland ansässige EU-Bürger erhalten daher auch für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Kinder Kindergeld in gleicher Höhe wie in Deutschland wohnende Kinder, obwohl die der Kindergeldbemessung zugrunde liegenden Lebenshaltungskosten vor Ort oftmals deutlich niedriger als in Deutschland sind. Dies führt einerseits zu Ungleichgewichten, die weit über die von der europäischen Gesetzgebung verfolgte Zielsetzung hinausgehen, mit der lediglich die für Eltern unvermeidbaren Sonderbelastungen durch das Aufziehen von Kindern berücksichtigt werden sollen. Es entsteht andererseits ein Anreiz zur Einwanderung in unser Sozialsystem, weil deutsche Kindergeldleistungen in Mitgliedstaaten mit niedrigem Lohnniveau eine signifikante Einkommensquelle darstellen können.

Die in Abschnitt II geforderte Anpassung der Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die dortigen Lebenshaltungskosten, ist geeignet, die beschriebenen Ungleichgewichte zu beseitigen und die Anreize zur Einwanderung in unser Sozialsystem zu verringern. Würden die maßgeblichen Beträge anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) ermittelt, so würde das Kindergeld für die osteuropäischen Länder Rumänien, Polen, Ungarn, Kroatien und Bulgarien nur noch 50 Prozent der bislang gezahlten Leistung betragen. Für andere Länder, etwa Griechenland oder Portugal, würde das Kindergeld 75 Prozent betragen. Das jährliche Einsparpotential, das sich aus einer Anpassung der Höhe des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz an das Lebenshaltungsniveau im jeweiligen Aufenthaltsstaat des Kindes ergibt, schätzt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der oben genannten Ländergruppeneinteilung laut Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/11340 (Antwort zu den Fragen 5 und 6) auf eine Größenordnung zwischen 150 und 200 Mio. Euro. In selbiger Drucksache wird mit Stand Dezember 2016 die Zahl der außerhalb von Deutschland lebenden Kinder mit Berechtigung für steuer- und sozialrechtliches Kindergeld mit insgesamt 234.811 angegeben (BT-Drs. 18/11340, Antwort zu Frage 4, Summe aus der Addition beider Tabellen). Die vorgenannte Schätzung dürfte vor dem Hintergrund der in der Kindergeldstatistik der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit mit Stand Mai 2020 ausgewiesenen Zahl von insgesamt 324.430 Kinder mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands sowie den zu erwartenden Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Kinderbonus überholt sein.

